VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3178/76 DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Anpassung der in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Sätze für die Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften in der Fassung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2615/76 (2), insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII des genannten Statuts und auf die Artikel 22 und 67 der genannten Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen unter Berücksichtigung der Entwicklung der festgestellten Kosten anzupassen.

Es ist Sache des Rates, auf Vorschlag der Kommission die in Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Sätze nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 werden die in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII des Statuts vorgesehenen Sätze wie folgt geändert :

1. Die in Artikel 13 Absätze 1, 3 und 8 genannten Sätze werden erhöht um :

   24 v.H., wenn der Dienstreiseort in Deutschland, Belgien, Dänemark, Luxemburg oder in den Niederlanden liegt oder wenn der Dienstreiseort Paris oder Straßburg ist,

   15 v.H., wenn der Dienstreiseort in Frankreich liegt (ausgenommen Paris und Straßburg),

   6 v.H., wenn der Dienstreiseort in Irland oder im Vereinigten Königreich liegt,

   3 v.H., wenn der Dienstreiseort in Italien liegt.

2. Die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Sätze werden erhöht um :

   24 v.H., wenn der Dienstreiseort in Deutschland liegt,

   22 v.H., wenn der Dienstreiseort Paris oder Straßburg ist,

   16 v.H., wenn der Dienstreiseort in den Niederlanden liegt,

   12 v.H., wenn der Dienstreiseort in Belgien, Frankreich (ausgenommen Paris und Straßburg) oder Luxemburg liegt,

   8 v.H., wenn der Dienstreiseort in Dänemark liegt,

   4 v.H., wenn der Dienstreiseort in Italien liegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 299 vom 29. 10. 1976, S. 1.